

Pressemitteilung Dezernat V

Urteil mit Schönheitsfehlern:

Frankfurter Verwaltungsgericht entscheidet über Auflagen für die „Nachtanzdemo“ in der Nacht vor dem „Tag der Deutschen Einheit“

Frankfurt a.M., 30.09.2008 -- Am Montag hat das Frankfurter Verwaltungsgericht die mit Verfügung der Stadt Frankfurt am Main vom 28.08. angeordneten Auflagen für die vom ASTA der Fachhochschule Frankfurt in der Nacht vom 02. auf den 03.10. geplante Veranstaltung minimal abgeändert. Die von der Stadt verfügte Änderung der Route hat das Gericht rückgängig gemacht, die Festlegung des Veranstaltungsendes auf 01.00 Uhr in der Nacht sowie die anderen Auflagen dagegen bestätigt.

Als zuständiger Dezernent zeigte sich Stadtrat Volker Stein im großen und ganzen zufrieden mit der Gerichtsentscheidung. Insbesondere begrüßte er, daß mit der Bestätigung des Veranstaltungsendes um 01.00 Uhr das Recht der Bürger auf möglichst ungestörte Nachtruhe vom Verwaltungsgericht höher eingeschätzt worden sei als das Versammlungsrecht. Das Gericht habe anerkannt, dass die Stadt mit der Genehmigung einer Lautstärke von 70 dB (A) eine „erhebliche Störung der Nachtruhe“ zugunsten der Demonstranten zugelassen habe, die nicht noch weiter zeitlich hinausgeschoben werden dürfe.

Fragen hat der Dezernent für Ordnung, Sicherheit und Brandschutz jedoch zur Entscheidung über die Route. „Die Argumentation des Gerichtes dazu hätte stringenter ausfallen dürfen“, sagte Stein. Das beginne damit, dass das Gericht das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters über den Ort der Veranstaltung gewichtiger einschätze als die von der Stadt ins Feld geführten Sicherheitsbelange. Es verwundere ihn schon, wenn das Gericht nach einer Vorjahresbilanz der Nachtanzdemo mit 19 verletzten Polizisten feststelle, es fehle in der städtischen Verfügung „jede nähere Erläuterung, welche konkreten Gefahren gemeint seien“. Des weiteren sei die Argumentation des Gerichts im Blick auf den Theatertunnel als Bestandteil der Route „gelinde gesagt ‚merkwürdig‘“, so Stein. So erkenne das Gericht nach dem Motto „im Zweifel für die Versammlungsfreiheit“ die Nachtanzdemo als politische Versammlung nach Artikel 8 GG an, akzeptiere aber, dass die Demonstranten auf einem Kernstück der Route in den Untergrund verschwänden, wo sie überhaupt nicht wahrnehmbar seien. Dabei sei es doch der Sinn des Demonstrationsrechtes, sich der Öffentlichkeit mitzuteilen. Zum Dritten sei auch jedem Laien in Sicherheitsfragen klar, dass die Gefahren in einer Tunnelröhre für Demonstranten wie Sicherheitskräfte, beispielsweise im Brandfall, höher seien als oberirdisch.

Nach der diesjährigen Nachtanzdemo werde jedenfalls von den Sicherheitskräften „eine detaillierte Analyse vorgenommen werden“, wie es um diejenigen Bestandteile der Veranstaltung bestellt sei, die nach Gerichtsauffassung einer Musik- und Tanzveranstaltung die Qualität einer politischen Versammlung verleihen. „Ich sehe mich versucht“, so Stein sarkastisch, „dem Veranstalter des Ironman, Herrn Denk, zu empfehlen, seine Großveranstaltung künftig als Versammlung in Form einer ‚Nachtanzdemo‘ anzumelden – dann dürfte er aller Probleme mit Dauer und Lautstärke enthoben sein.“

(2.950 Zeichen)

ViSdP: Dore Struckmeier-Schubert